

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

Auf der Grundlage der §§ 55 Abs. 3 Satz 1 und § 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat der Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz die folgende Praktikumsordnung beschlossen:

**Praktikumsordnung
für den dualen Studiengang
IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.)
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften
vom 27. März 2019**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel und Umfang der Praktika**
- § 3 Betreuung der Studierenden im Praktikum**
- § 4 Status der Studierenden im Praktikum**
- § 5 Arbeitszeiten während der Praktika**
- § 6 Bewertung und Anerkennung der Praktika**
- § 7 Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Praktikumsordnung gilt für die Studierenden des dualen Studiengangs IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.) am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz. ²Sie ergänzt die Studienordnung des dualen Studiengangs IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.).

§ 2 Ziel und Umfang der Praktika

- (1) ¹Ziel der Praktika ist es, Studium und Berufspraxis miteinander zu verknüpfen, den Studierenden spezifische Praxiskenntnisse zu vermitteln und ihnen Einblicke in die organisatorische, ökonomische und soziale Struktur der Kooperationspartner zu gewähren. ²Auf der Basis des bereits erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden.
- (2) Bestandteile des Studiums sind Praktika im Umfang von mindestens 45 Wochen, die sich folgendermaßen zusammensetzen:
 - a. Organisationspraktikum I (26 Wochen),
 - b. Organisationspraktikum II / Bachelorpraktikum (13 Wochen),
 - c. Praktikum in den veranstaltungsfreien Zeiten (insgesamt mindestens 6 Wochen).

§ 3 Betreuung der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden im Praktikum werden durch beruflich und in der Ausbildung erfahrene Ansprechpersonen der Kooperationspartner (Praxisbetreuer*innen) und hauptamtlich Lehrende der Hochschule (Hochschulbetreuer*innen) gemeinsam betreut.
- (2) Die Praxisbetreuer*innen stellen die fachlich fundierte Anleitung und Betreuung der Studierenden im Praktikum sicher.
- (3) Die Hochschulbetreuer*innen halten während der Praktika den Kontakt zu Studierenden und Praxisbetreuer*innen und werten gemeinsam mit den Studierenden die Erfahrungen im Praktikum aus.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) ¹Die Studierenden haben die gesetzlichen Vorschriften und die Vorgaben des Kooperationspartners, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über Schweigepflichten einzuhalten. ²Sie bleiben während der Praktika Mitglieder der Hochschule Harz mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für die Praxissemester zurückzumelden.
- (2) Die Kooperationspartner sind verpflichtet,
 - a. rechtzeitig vor Antritt des Praktikums Praktikumspläne über Inhalte und Ablauf der einzelnen Praktika vorzulegen und mit den Hochschulbetreuer*innen abzustimmen,
 - b. die Studierenden unter Anleitung der Praxisbetreuer*innen entsprechend den Praktikumsplänen zu beschäftigen und auszubilden,

- c. den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und etwaigen Nachprüfungen zu ermöglichen,
- d. den Studierenden nach Abschluss des Praktikums einen Nachweis über Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums auszustellen.

§ 5 Arbeitszeiten während der Praktika

- (1) Die Arbeitszeit während der Praktika entspricht der beim Kooperationspartner üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit).
- (2) ¹Bei Vorliegen triftiger Gründe können die Studiengangskoordinator*innen der Vereinbarung einer Teilzeittätigkeit zustimmen. ²Die Dauer des Praktikums verlängert sich grundsätzlich entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.
- (3) Hinsichtlich der Freistellung bei eigener Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit wegen erkrankter Kinder, Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeit gelten die arbeitsvertraglichen Regelungen der Kooperationspartner.
- (4) ¹Fehltage sind nachzuarbeiten, soweit mehr als 10 Prozent der vereinbarten Arbeitstage versäumt wurden. ²Weitere 5 Prozent dürfen wegen der notwendigen Betreuung erkrankter Kinder bis zum Alter von 12 Jahren versäumt werden.

§ 6 Bewertung und Anerkennung der Praktika

- (1) ¹Die Praktika werden von den Praxisbetreuer*innen nach den Vorgaben des § 11 der Bachelor-Prüfungsordnung bewertet. ²Das Praktikum in der veranstaltungsfreien Zeit ist erfolgreich absolviert, wenn es mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (2) ¹Die Organisationspraktika I und II werden mit Berichten abgeschlossen, die die Studierenden während der Praktika oder unmittelbar im Anschluss anfertigen. ²Die Hochschulbetreuer*innen legen Anforderungen und Form der Berichte fest. ³Voraussetzung für die Annahme der Berichte ist die Bewertung der Praktika mit mindestens ausreichend (4,0).
- (3) Das Organisationspraktikum II / Bachelorpraktikum und die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit dürfen sich in Ausnahmefällen um bis zu acht Wochen überschneiden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereiches Verwaltungswissenschaften vom 27. März 2019 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 10. April 2019.

Wernigerode, den 07.06.2019

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften